

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Erkelenz

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 09.10.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.02, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hückelhoven-Ratheim, Blatt 3502A,

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 12, Flurstück 358, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Rheinstraße 12, Größe: 8.594 m²

Grundbuch von Hückelhoven-Ratheim, Blatt 3502A,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 12, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße, Größe: 383 m²

Grundbuch von Hückelhoven-Ratheim, Blatt 3502A,

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 12, Flurstück 359, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 12, Größe: 9.524 m²

versteigert werden.

Die Flurstücke 358 (8.594 m²) und 359 (9.524 m²) sind grenzüberschreitend mit einem Bürogebäude und Produktionshallen bebaut.

Baujahr des Bürogebäudes ist ca. 1976. Das Bürogebäude -ausschließlich zu

gewerblichen Zwecken- ist zweigeschossig, nicht unterkellert mit Flachdach.
Einseitig wurde ein eingeschossiger Anbau angebaut.

Die Produktionsgebäude -ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzt- wurden ca. 1976, 1978 und 1989 gebaut. Sie sind eingeschossig, nicht unterkellert und wurden einseitig mit eingeschossigen Anbauten (davon einer mit Büroräumen) angebaut. Die Böden der Produktionshallen weisen punktuell Kontaminationspotential auf.

Das Grundstück Flurstück 71 (383 m²) ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

4.587.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hückelhoven-Ratheim Blatt 3502A, Ifd. Nr. 12	1.338.600,00 €
- Gemarkung Hückelhoven-Ratheim Blatt 3502A, Ifd. Nr. 7	22.000,00 €
- Gemarkung Hückelhoven-Ratheim Blatt 3502A, Ifd. Nr. 9	3.226.400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.